

**Landratsamt Garmisch-Partenkirchen**  
**Untere Jagdbehörde**

Anlage:

1 Übersichtskarte

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erlässt folgende

**Einzelanordnung im Wege der Allgemeinverfügung:**

1. Die Anordnung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen –Untere Jagdbehörde- vom 13.12.2019, im Amtsblatt veröffentlicht am 23.12.2019, bezüglich dem Betretungsverbot im Bereich der Wildfütterung des GJR Bad Kohlgrub Berg-West für die Zeit ab 2019, wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
2. Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen –Untere Jagdbehörde- erlässt ein Betretungsverbot im Bereich der Wildfütterung des Gemeinschaftsjagdreviers Bad Kohlgrub Berg-West. Das Gebiet, für welches ein Betretungsverbot gilt, ist auf einer Karte orange markiert, die beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen –Untere Jagdbehörde- niedergelegt ist. Die Karte im Maßstab 1:5000 ist Bestandteil dieser Anordnung. Das Betretungsverbot gilt vom 15. Dezember eines jeden Jahres bis 31. März des Folgejahres. Die in der Karte farblich rot ausgenommenen Wanderwege sind vom Betretungsverbot nicht betroffen.
3. Vom Betretungsverbot kann im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden, wenn:
  - a. überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern oder
  - b. die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Zweck des Betretungsverbots vereinbar ist oder
  - c. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

Zuständig für die Erteilung einer Befreiung ist das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen  
-Untere Jagdbehörde-.

4. Unberührt vom Verbot bleiben:
  - a. die ordnungsgemäße land-, forst-, jagd-, und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung.
  - b. die Ausübung des Jagdschutzes und die Erlegung kranken, kümmernden oder verletzten Wildes.
  - c. die Wildfütterung und alle damit zusammenhängenden Maßnahmen.
  - d. das Aufstellen oder Anbringen von Schildern oder Zeichen die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebiets hinweisen.
  - e. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im notwendigen Umfang sowie Maßnahmen, die im Rahmen der technischen Beaufsichtigung von Gewässern notwendig sind.
  - f. die zur Erfüllung der Aufgaben der Polizei, der Grenzschutz-, Zoll-, und Sicherheitsbehörden, der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte, der Feuerwehr, Berg- und Wasserwacht, der Lawinenkommission und sonstiger Rettungsdienste erforderlichen Maßnahmen sowie behördliche Maßnahmen.
  - g. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.
5. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 2 wird angeordnet.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 31.03.2028.
8. Der vollständige oder teilweise Widerruf dieser Allgemeinverfügung wird ausdrücklich vorbehalten.

Gründe:

I.

Störungen durch Freizeitnutzer im Fütterungsbereich des GJR Bad Kohlgrub Berg-West während der Notzeit, wirken sich nachteilig auf die Naturverjüngung aus. Durch das Betretungsverbot soll das Wild an der Fütterung und den umliegenden Einständen vor Störungen geschützt werden. Schäl- und Verbisschäden sollen dadurch verhindert, zumindest aber reduziert werden. Der Bergwald im GJR Bad Kohlgrub Berg West dient als Boden- und Wasserschutz.

II.

1. Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (Art. 52 Abs. 3 i. V. mit Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Jagdgesetz -BayJG-, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG-).
  
2. Die Anordnung des Betretungsverbotes vom 13.12.2019 wird nach Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG ab sofort widerrufen, da der Standort der Wildfütterung im GJR Bad Kohlgrub Berg-West verlegt wurde. Für den Widerruf ist das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen sachlich und örtlich zuständig (Art. 52 Abs. 3 i. V. mit Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Jagdgesetz -BayJG, Art. 49 Abs. 4, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG-).
  
3. Der Erlass eines Betretungsverbotes unter Ziff. 2 dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 21 Abs. 4 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG). Danach kann die Untere Jagdbehörde das Betreten von Teilen der freien Natur zur Durchführung der Wildfütterung in Notzeiten vorübergehend untersagen oder beschränken.  
Die Anordnung dient zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Fütterung des Wildes in der Notzeit und zum Schutze der Einstände des Wildes. Zwar bedeutet diese Anordnung eine gewisse Einschränkung des Zugangs zur freien Natur und des Rechts auf Erholungsgenuss in der Natur; andererseits bedingt der Schutz des Wildes und damit auch der Schutz des Waldes vor Schäl- und Verbisschäden diese Einschränkung, die darüber hinaus nur von begrenzter Zeitdauer ist. Der Schutz der Ruhe des Wildes dient unmittelbar dem Schutz des Waldes und kommt damit wiederum der Natur im Allgemeinen zugute. Zudem sind intakte, funktionstaugliche Schutzwälder im Interesse der Allgemeinheit (Hochwasserschutz, Bodenschutz, Klima,...).  
Bei der Abwägung des Rechts auf freien Zugang zur Natur und dem Betretungsverbot, welches zeitlich und räumlich begrenzt ist, überwiegt das öffentliche Interesse an intakten Wäldern (Schutz vor Hochwasser, Wasserhaushalt, biologische Vielfalt, Klima,...).
  
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- angeordnet, um im Falle einer Klage zu verhindern, dass wegen der aufschiebenden Wirkung der Schutzzweck des Betretungsverbotes nicht erreicht werden kann.  
Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung, mit der Folge der aufschiebenden Wirkung, hätte negative Auswirkungen auf die Waldverjüngung. Es ist zu befürchten, dass, soweit der Rechtsweg bis zur letzten Instanz in Anspruch genommen wird, Jahre vergehen und in dieser Zeit sowohl weitere Wald- als auch Wildschäden entstehen. Dies deshalb, weil das

Wild während der Notzeit, in der der Stoffwechsel abgesenkt ist, an der Wildfütterung und im Einstand gestört wird und somit vermehrt auf den Wald als Nahrungsquelle ausweicht. Die Entscheidung erfolgt in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens im Gemeinwohlinteresse. Wälder sind von wesentlicher Bedeutung für das Klima und den Hochwasser-, Boden- sowie Wasserschutz. Gerade im GJR Bad Kohlgrub Berg-West dient der Wald dem Boden- und Wasserschutz.

Das Interesse von u.a. Erholungssuchenden, Skitourengehern, Wanderern, Schneeschuhgehern, Fahrradfahrern an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs muss gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer sofort wirksamen Durchsetzung zum Schutz der angegriffenen Wälder und des Wildes zurückstehen.

5. Ziffer 6 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG.
6. Die Befristung der Allgemeinverfügung unter Ziffer 7 beruht auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG. Die Befristung ist daher begründet, da sich die wesentlichen Tatsachen die für diese Allgemeinverfügung maßgeblich waren, sich ändern können. Eine erneute Prüfung nach Ablauf der Frist ist daher notwendig.
7. Der Widerrufsvorbehalt unter Ziffer 8 beruht auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG. Er soll sicherstellen, dass jederzeit auf veränderte Bedingungen reagiert werden kann. Dies beispielsweise im Hinblick auf die sich verändernden räumlichen Anforderungen des Betretungsverbot auf Grund erhöhten oder verminderten Besucheraufkommens in dem Gebiet. Somit sowohl der weiteren Erfüllung als auch dem teilweise Wegfall des Schutzzwecks Rechnung getragen werden.
8. Nach Art. 56 Abs. 1 Nr. 1 BayJG kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Anordnung zuwiderhandelt, d.h. während der Zeit vom 01. Dezember eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres das ausgewiesene Gebiet des Betretungsverbot unbefugt betritt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1</sup>Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfe entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

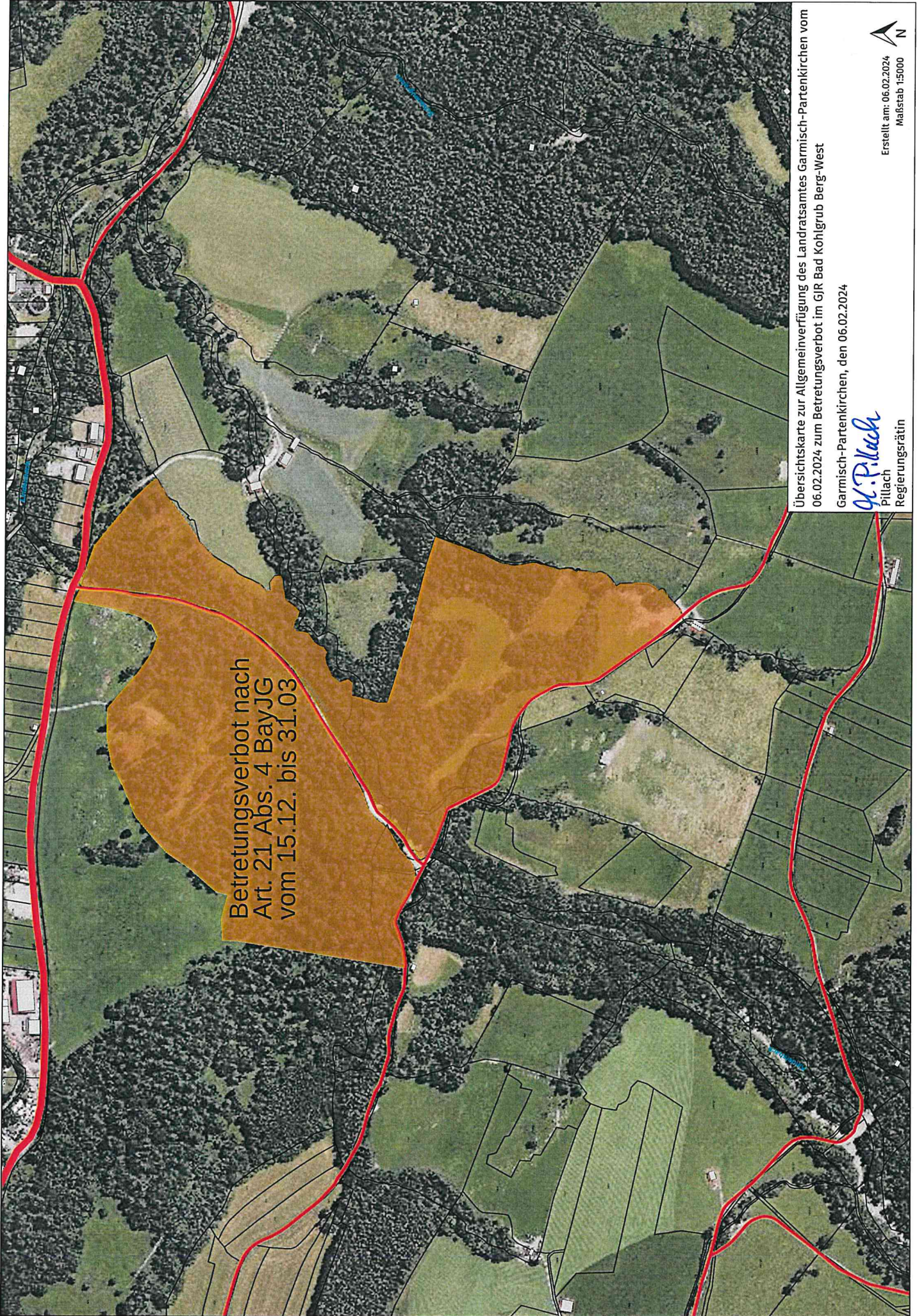
*[Sofern kein Fall des § 188 VWGO vorliegt:]* Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Garmisch-Partenkirchen, den 06.02.2024

Landratsamt Garmisch-Partenkirchen

  
Pillach

Regierungsrätin



Betreutungsverbot nach  
Art. 21 Abs. 4 BayJG  
vom 15.12. bis 31.03

Übersichtskarte zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen vom  
06.02.2024 zum Betretungsverbot im GJR Bad Kohlgrub Berg-West

Garmisch-Partenkirchen, den 06.02.2024

*U. P. Pillach*  
Pillach  
Regierungsrätin



Erstellt am: 06.02.2024  
Maßstab 1:5000